

§ 2 K-LKABG Anstalt öffentlichen Rechts

K-LKABG - Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz - K-LKABG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2025

(1) Zur Verwirklichung des Zieles dieses Gesetzes wird eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Anstalt öffentlichen Rechts führt die Bezeichnung „Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG“, im Folgenden kurz KABEG genannt. Die KABEG ist in das Firmenbuch einzutragen.

(2) Die KABEG hat ihren Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Sie ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift „Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG“ berechtigt.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at